BAGP-Rundbrief 4.04

Editorial

Der Rundbrief der BAGP erscheint seit Mitte 2002 einmal im Quartal.
Als Organ der BAGP-Mitglie-

Als Organ der BAGP-Mitglieder greift er inhaltlich jeweils aktuelle Themen auf.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen und -initiativen will regelmäßig wichtige gesundheitspolitische Aspekte aus der Sicht von PatientInnen darlegen und kommentieren. Uns ist es wichtig, sowohl mit der Fachöffentlichkeit als auch den BürgerInnen unsere Positionen zu diskutieren.

Aus Kostengründen wird ab der Ausgabe 2/04 nur noch eine einseitige Zusammenfassung der vierseitigen Version im GL-Rundbrief beigelegt.

Interessierte können den BAGP-Rundbrief in gedruckter Version oder als Acrobat-PDF-Datei online abonnieren.

Die lasergedruckte Version ist gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro jährlich bei der Geschäftsstelle der BAGP erhältlich. Die Online-Version ist kostenlos und kann per e-mail (aborb@patientenstellen.de) mit dem Betreff subscribe bestellt werden.

Alternativ können Sie nach Bedarf den jeweils aktuellen BAGP-Rundbrief sowie alle erschienenen Ausgaben selbst aus dem Internet holen.

Einen entsprechenden Verweis finden Sie unter http://patientenstellen.de.



Ein Jal gung i desaus

Ein Jahr PatientInnenbeteiligung im gemeinsamen Bundesausschuss

Was ist im ersten Jahr geschafft worden? Was sind die nächsten Ziele? Und lohnt sich die Beteiligung im gemeinsamen Bundesausschuss überhaubt?

Auf diese und weitere Fragen wird der Rundbrief in dieser und den folgenden Ausgaben Antworten finden. Den Auftakt macht die folgende Darstellung von Frau Storf (BAGP) als eine der im gemeinsamen Bundesausschuss vertretenden Patientenvertreterin. Sie gibt einen kurzen Überblick über die Erfahrungen des ersten Jahres. In der nächsten Ausgabe schließt sich ein umfassendes Resümee an, Erfahrungsberichte aus den einzelnen Unterausschüssen folgen..

Das erste Jahr der Beteiligung der PatientenvertreterInnen im Gemeinsamen Bundesausschuss war zunächst einmal geprägt durch die Einarbeitung in die vorhandenen, bislang wenig bekannten Strukturen des Bundesausschusses. Gleichzeitig mußten die nach SGBV §140 benannten Patientenorganisationen auch interne Strukturen aufbauen, bislang bestanden unter diesen Organisationen nur tendenzielle Kooperationen. Der im §140 geforderte Anspruch nach einvernehmlichen Absprachen unter den PatientenvertreterInnen setzt eine intensive Diskussion untereinander voraus.

Der nächste Kraftakt bestand darin, die fünf Spruchkörper und die zahlreichen themenspezifischen Unterausschüsse und Arbeitsgruppen des gemeinsamen Bundesausschusses mit VertreterInnen aus den Patientenorganisationen zu besetzten. Die Spruchkörper tagen monatlich, die Unterausschüsse je nach Bedarf bis zu einmal wöchentlich.

Diese rein ehrenamtlich ausgeführte Arbeit war für PatientenvertreterInnen neu und stellt einen teilweise erheblichen Zeitaufwand dar. Die Erarbeitung der Themenschwerpunkte, die im Ge-

meinsamen Bundesausschuss aktuell bearbeitet werden, mußten sondiert und aus Patientensicht bewertet werden.

Die meisten der genannten Voraussetzungen für eine professionelle, kontinuierliche Beteiligung sind inzwischen gewährleistet. Damit ist der Anfang für eine konstruktive Beteiligung geschaffen.

Es bleiben aber noch sehr viele Aufgaben zu bewältigen und viele Mißverhältnisse zu ändern. So entspricht das Kräfteverhältnis zwischen Patientlnnenvertretern auf der einen und der Krankenkassen bzw. Ärztevertreter auf der anderen Seite nach wie dem von David und Goliath. Patientenvertreterinnen arbeiten ehrenamtlich, bekommen nicht einmal eine Aufwandsentschädigung und außer Reisekosten keinerlei finanzielle Unterstützung.

Auch dem Apparat der anderen VertreterInnen haben die PatientInnenvertreter nicht ansatzweise vergleichbares entgegenzusetzen

Dazu kommt, dass die bisherige Einflußnahme der PatientInnenvertreter sich auf die Beratung beschränkt, mitstimmen dürfen sie nicht. Somit ist die EinflussBundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen (**BAGP**)

http: www.patienten stellen.de mail@ patienten stellen.de

Sprechzeiten:

Mo - Do 13 - 14 Uhr und AB

Inhalt:

Resümee A - B

Beratung C

Rechtsanwalts gebühren D



BAGP - Mitglieder/Kontaktadressen und Öffnungszeiten: (www.patientenstellen.de)

PatientenInitiative Hamburg e.V. 22301 Hamburg, Moorfurthweg 9 e Tel: 040/2796465, Fax: 040/27877718 hamburg@ patientenstellen.de Mi 13–15 h (persönlich n.V.)

PatientInnenstelle Bremen

28205 Bremen, Braunschweigerstr. 53b Tel+Fax: 0421/493521 bremen@ patientenstellen.de Mo und Mi 10 – 13 h Do 16 – 19 h

Pro PatientIn e.V. 32423 Minden, Simeonstr. 20 Tel: 0571/398 2541, Fax: 0571/8297 6826 minden@ patientenstellen.de Di 10 – 12 h Mi 10 – 12; 14 – 16 h

Patientenstelle Bielefeld 33602 Bielefeld, August-Bebel-Str. 16 Tel: 0521/133561, Fax: 0521/176106 bielefeld@ patientenstellen.de Di 10 – 12 h Mi 15 – 19 h u.n.V. Do 10-13 & 15 - 17 h (Psychiatriebeschwerde)

PatientInnenstelle Göttingen

37073 Göttingen, Albanikirchhof 4-5 Tel: 0551/486760, Fax: 0551/42759 goettingen@ patientenstellen.de Mo und Do 10 – 13 h Di und Do 15 – 18 h

PatientInnenstelle Osnabrück

49080 Osnabrück Koksche Str. 18 Tel: 0541/84264 Fax: 0541/6003517 osnabrueck@ patientenstellen.de Di 18 – 20; Mi 9 – 12 h Donnerstag 10 – 14 h



nahme auf Entscheidungen sehr gering. In der Außendarstellung ist die oftmals dargestellte Einvernehmlichkeit der Beschlüsse somit ebenfalls nicht ganz korrekt, Patientenvertreter haben sich im letzten Jahr gegen viele der getroffenen Beschlüsse ausgesprochen, konnten es aber nicht durch Abstimmungsverhalten darstellen.

Den PatientenvertreterInnen fehlen oftmals noch vernetzte Strukturen, nicht nur untereinander, sondern auch zu Experten aus der Wissenschaft.

Einige bislang gemachten Erfahrungen in den Unterausschüssen lassen generell die Sinnhaftigkeit der Mitarbeit hinterfragen. So bemängeln Patientenvertreterlnnen, dass oftmals ellenlang über Randprobleme diskutiert wird, während wirklich wichtige Entscheidungen nicht bearbeitet werden. Diese Diskussion hierzu ist noch nicht abgeschlossen.



Patientenbeteiligung beim Zahnarzt

Über die Vor und Nachteile der Beteiligung werden die PatientenvertreterInnen ausführlich resümieren. Im nächsten Schritt wird es zumindestens für die BAGP darum gehen, die Effizienz der Mitarbeit der PatientenvertreterInnen in den Ausschüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses einzuschätzen. Hieraus resultieren dann auch die Zielsetzungen für die zukünftigen Anstrengungen. Intern muß der Austausch unter den PatientenvertreterInnen inten-

siviert werden. Es bedarf gezielter Weiterbildungsmaßnahmen, um die PatientenvertreterInnen in die Lage zu versetzen die Anforderungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zu optimieren. Nach Außen bedarf es einer verbesserten Transparenz über die Entscheidungsprozesse und die Entscheidungen selbst. Die öffentliche Diskussion mit betroffenen PatientInnen ist längst nicht ausreichend gewährleistet

Eine Verzahnung mit Experten aus den unterschiedlichsten Handlungsebenen muß vorangetrieben werden.

Zudem muß die Tätigkeit der beteiligten PatientInnenvertreter auch finanziert werden. Eine rein ehrenamtliche Beteiligung ist bei diesem Arbeitsaufwand nicht möglich. Wenn eine effektive auf Dauer gesehen gleichwertige Vertretung von Patienten im Gemeinsamen Bundesauschuss gewünscht wird, bedarf es auch der entsprechenden finanziellen Ausstattung.

Judith Storf, Patientenstelle Bielefeld

NEU

Anregungen, Beschwerden, Kritik ... über PatientInnenstellen?

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen hat sich in Beratung, Begleitung und Informationsarbeit gemäß Ihrem Statut und den Beratungsstandards zur Einhaltung von Qualitätskriterien verpflichtet, zu denen auch eine Beschwerdemöglichkeit über ihre Mitglieder gehört.

Hierzu wird eine Anlaufstelle eingerichtet. Für alle, die Anregungen, Beschwerden, Kritik ... über PatientInnenstellen vorbringen und erörtern wollen, gibt es ab 15.11.03 eine Beauftragte, die selbst nicht Teil der BAGP ist.

Sie ist schriftlich erreichbar unter der Adresse:

Die Beauftragte für Beschwerden über Mitgliedsorganisationen der Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen z.Hd. Frau Schröder

c/o Geschäftsstelle der BAGP

Auenstr. 31

80469 München

(Mit dem Vermerk z Hd. Frau Schröder, wird die Post ungeöffnet an diese weitergeleitet.)

Erreichbar telefonisch: 06139/2905784

Hier erreichen Anfragende einen Anrufbeantworter. Unter kurzer Nennung des Anliegens und der eigenen Telefonnummer ruft Frau Schröder zurück.

Mühsamer, aber erfolgreicher Weg einer Patientin zur Kostenübernahme von Fahrtkosten.

Einige Informationen vorab

:Seit 1. Januar 2004 übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen nach vorheriger Genehmigung die Fahrtkosten zur ambulanten Behandlung nur in bestimmten Ausnahmefällen, wie z.B. Fahrten zur Dialysebehandlung sowie zur onkologischen Strahlen- oder Chemotherapie. Weiter Ausnahmemöglichkeiten bestehen bei Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "aG" , "BI" oder "H" oder bei Pflegebedürftigkeit der Stufen 2 oder 3. Außerdem gilt als Ausnahmefall eine vergleichbare Einschränkungen der Mobilität (siehe oben) und die Notwendigkeit einer ambulanten Behandlung über einen längeren Zeitraum.

Das Bundesversicherungsamt übt als Aufsichtsbehörde u.a. die ihm durch das Sozialgesetzbuch zugewiesenen Beratungs- und Genehmigungsbefugnisse gegenüber den Sozialversicherungsträgern (z.B. Krankenkassen) aus. Das Referat II ist zuständig für den Bereich der Petitionen und Eingaben. Hier werden jeweils zunächst die Stellungnahmen der Krankenund Pflegekassen angefordert, um hiernach im Rahmen der Beurteilung die Bearbeitung bzw. Beantwortung abzuschließen.

Doch nun zum konkreten Beratungsbeispiel:

Die stark gehbehinderte Ratsuchende Frau M. (75 Jahre) kommt Anfang Juni zusammen mit einer Begleitperson in die Patientenstelle und beschwert sich über eine Entscheidung ihrer Krankenkasse. Diese hatte zunächst bis 31. Mai 2004 die Fahrkosten für Taxifahrten zur ambulanten Behandlung genehmigt und erstattet. Ab 1. Juni sollten diese nun nicht mehr übernommen werden, obwohl sich die Mobilitätseinschränkung in keinster Weise verändert hatte. Dies und

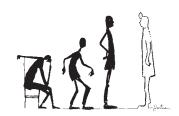
die Notwendigkeit einer ambulanten Behandlung wurde auch von ihrem behandelnden Arzt schriftlich bestätigt. Nachdem die Versicherte Widerspruch gegen die Ablehnung eingelegt hatte, wurde der MDK (Medizinische Dienst der Krankenversicherung) 3x gutachterlich tätig und kam jedes Mal zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme fehlten. Frau M. hat weder einen Schwerbehindertenausweis noch erhält sie Pflegeleistungen nach Pflegestufe II oder III.

Im Beratungsgespräch in der Patientenstelle wurde Frau M. erstmals darüber informiert, dass eine den obengenannten Kriterien vergleichbare, ärztlich bestätigte Mobilitätseinschränkung ebenfalls als Ausnahmefall zu werten ist, wenn eine ambulante Behandlung über einen längeren Zeitraum notwendig ist. Diese in der Anlage der Krankentransportrichtlinien aufgeführte Fallgestaltung traf auf Frau M. sehr offensichtlich zu. Die schriftlichen Krankentransportrichtlinien samt Anlagen wurden ihr ausgehändigt und sie beschloss daraufhin, sich mit einer Beschwerde ans Bundesversicherungsamt zu wenden.

Einige Wochen später erhielt die Frau M. ein Antwortschreiben des Referates II des Bundesversicherungsamtes mit der Aussage, dass die Krankenkasse von Frau M. zu der Angelegenheit ausführlich Stellung genommen habe und rückwirkend zum 1. luni 2004 einer weiteren Kostenübernahme zustimmen würde. Der entsprechende Brief der örtlichen Krankenkasse lag wenige Tage später im Briefkasten von Frau M., die sich freut, zunächst bis zum 31. Dezember 2004 ihren Anspruch durchgesetzt zu haben. Bleibt nur zu wünschen, dass sich die "Geschichte" nicht im Januar 2005 wiederholt! Bemerkung: Frau M. war in der

Lage, sich die notwendigen Informationen und die Unterstützung einer Patientenstelle zu holen und dann selbst über einen bürokratischen Weg für ihre Interesse einzutreten. Wo aber bleiben die berechtigten Ansprüche von kranken Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen diese Möglichkeiten nicht haben?

Ursula Jahn-Dettmer, Patientenstelle Osnabrück



Verjährung von Schadensersatzansprüchen: Stichtag 31.12.2004

Am 1.1.2002 wurde die 30 jährige regelmäßige Verjährungsfrist von der 3 jährigen Verjährungsfrist abgelöst, §195 BGB.

Der 31.12.2004 ist ein wichtiger Stichtag für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen, die vor dem 1.1.2002 bestanden haben und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährt waren.

Für sie gelten nämlich die neuen Verjährungsregeln, auch die Regelungen über den Beginn der Verjährungsfrist in §199 Abs.1 BGB.

Damit verjährt z.B. ein Schadesersatzanspruch vom 20.2.1978 regelmäßig nicht erst am 20.2.2008 (30jährige Frist nach altem Recht), sondern bereits am 31.12.2004.

Sabine Düver, Patientenstelle Barnstorf PatientInnenstelle Barnstorf

49406 Barnstorf, Kampstr. 19 Tel: 05442/803670, Fax: 05442/991984 barnstorf@ patientenstellen.de Di und Mi 9 – 11 h Fr 15 – 16.30 h

PatientInnenstelle Köln 50677 Köln, Vondelstr. 9 Tel: 0221/328724, Fax: 0221/2762961 koeln@ patientenstellen.de Mo, Di, Fr 10 – 12 h Mi und Do 16 – 19 h

Unabhängige Patienteninformation FFM

information FFM 60389 Frankfurt/Main, Rohrbachstr. 29 Tel: 069/94548964, Fax: 069/94548965 frankfurt@ patientenstellen.de Di + Do 10 – 13 h Mo 16 – 19 Uhr

> PatientInnenstelle München

80469 München, Auenstr. 31 Tel: 089/772565, Fax: 089/7250474 muenchen@ patientenstellen.de Mo 17 – 20 h Do und Fr 10 – 13 h

> PatientInnenstelle Nürnberg

90402 Nürnberg, Ludwigstr. 67 Tel: 0911/2427172, Fax: 0911/2427174 nuernberg@ patientenstellen.de Di 11 – 13 h; 18 – 20 h Do 10 – 13 h

Verbraucher-Zentrale Hamburg e.V.

(assoziiert) 20099 Hamburg Kirchenallee 22 Tel: 040/24823 230, Fax: 040/24823 290

Patientenberatung Herdecke (assoziiert) Wetterstr. 4 58313 Herdecke

Tel: 02330/607920 Fax: 02330/607929



Seit dem 1.7.04 gilt das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG*), das die seit 1957 geltende Bundesgebührenordnung ersetzt. Es soll mehr Transparenz und Vereinfachung bringen. Neben Veränderungen der Vergütungsstruktur wurden auch die Anwaltsgebühren erhöht, weil seit 10 Jahren keine Anpassung erfolgt sei. Je nach Standpunkt der Organisationen wird der Anstieg der Anwaltskosten um 14% bis 20% angegeben, in manchen Fällen soll sogar eine Steigerung bis um 73% möglich sein. So sollen Bemühungen um außergerichtliche Streitbelegungen besser honoriert werden.

Neue Kostenregelungen für Rechtsanwälte und Gerichte ab 1.07.2004

Maßgebend für die Honorierung ist weiterhin der Streitwert, dem eine bestimmte Gebühr zugeordnet ist. Das endgültige Honorar ist dann ein Mehrfaches oder ein Teil dieses Betrags – je nach Instanz und Schwierigkeit des Falles - und abhängig nach der vom Anwalt zu verrichtenden Tätigkeit.

Beim gerichtlichen Verfahren gilt der 1,3-fache Satz für die Verfahrensgebühr und der 1,2-fache Satz für die Termingebühr (für Gespräche mit der Gegenseite oder dem Sachverständigen). Bei einem gütlichen Abschluss beträgt die Einigungsgebühr den 1,5-fachen Satz.

Die bisher mögliche Beweisgebühr wie auch zusätzliche Gebühren für Gespräche zwischen gegnerischen Anwälten entfällt zwar, dafür wird die Geschäftsgebühr mit Sätzen zwischen 0,5 und 2,5 honoriert.

Beim außergerichtlichen Verfahren ist voraussichtlich in den meisten Fällen mit höheren Anwaltskosten zu rechnen. Anwälte sollen dadurch stärker bewegt werden, eine Einigung ohne Einschaltung des Gerichts zu bevorzugen, was als Nebeneffekt zu einer Kostenentlastung für den Staat führt.

Teurer werden kann es, wenn Anwälte nur beraten. Die Erstberatung kann zwischen dem 0,1 und dem 1,0 fachen Satz liegen, häufig wird Dreiviertel der Grundgebühr zugrundegelegt. Maximal beträgt sie jedoch 190 Euro (bisher 180 Euro). Ab Juli 2006 werden die Beratungsgebühren für die außergerichtliche Beratung ganz freigegeben, wobei aus Verbrauchersicht immer eine schriftliche Vereinbarung zwischen Rechtsanwalt und Ratsuchen

dem zu empfehlen ist.

Neben der Erhöhung der Anwaltsgebühren wurden auch andere Kosten eines Rechtsstreits (Gerichtskosten, Mahnverfahren und Berufungen) angehoben. Auch die Entschädigungen für Zeugen, Schöffen, ehrenamtliche Richter und Sachverständige steigen.

Auch in anderen Rechtsgebieten wird vieles teurer, z.B. die Pflichtverteidigung und das Strafverfahren.

Die Möglichkeit, sich vom Kostenrisiko mithilfe einer Rechtschutzversicherung zu schützen, ist nicht immer gegeben, denn ein großer Teil der streitfälle (ca. 90% z.B. in Erb- und Scheidungsfragen) wird durch eine Rechtschutzversicherung in der Regel nicht abgedeckt.

Tipp:

Ratsuchenden ist zu empfehlen, Rechtsanwälte zu bitten, sie über die auf sie zukommenden Kosten einer Beratung oder Prozessvertretung ausführlich aufzuklären. Dies ist Anwälten nunmehr mithilfe von bestehenden Prozesskostenrechnerprogrammen auch in schriftlicher Form leicht möglich.

Wer mehr über die Kosten wissen will, kann auch einen Prozesskostenrechner im Internet bemühen (z.B. www.markt-platz-recht.de, Rubrik RVG).

Edeltraud Paul-Bauer PatientInnenstelle Bremen * veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 21 v. 12.5.2004 BGBI I GKG: S. 718 ff RVG: S. 788 ff.

Materialien der BAGP:

Broschüren: "Patientenrechte/Ärztepflichten",

Informationen zur ärztlichen Behandlung und zum Thema Verdacht auf Behandlungsfehler,

München 1998, 3,- Euro

"Informationen bei Problemen der zahnärztlichen Versorgung", Schwierigkeiten, Rechtsfragen, Änderungen durch die Gesundheitsreform,

München 2004, 2,- Euro

"Patientenrechte bei ärztlichen Honorarforderungen" – Ihre Rechte bei unberechtigten Forderungen von Zahn-/Ärzten, München 2002, 3,- Euro

BAGP-Kurzinfos zu den Themen:

- **IGeL** (individuelle Gesundheitsleistungen)
- **NEM** (Nahrungsergänzungsmittel)
- Ärztliche AufklärungEinsichtsrecht in
- **Krankenunterlagen** je 50 Cent.
- Gesundheitsreform 20041 Euro
- Patientenrechte Kurzversion in sieben Sprachen, kostenlos

Weitere Infos

zur BAGP (Statut, Beratungsstandards, Faltblatt u.a.) bekommen Sie im Internet unter www.patientenstellen.de und www.gesundheits.de oder bei der BAGP-Geschäftsstelle Auenstr. 31, 80469 München Tel: 089/76755131, Fax: 089/7250474 mail@patientenstellen.de. Bitte legen Sie Ihrer Anfrage einen mit 1,44 Euro frankierten Rückumschlag bei.